

Nummer: 2021/0141

Publikationsdatum: 31.03.2021, Ausgabe 13/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9**

Für nachstehende Verkehrswege ergehen im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt des Tiefbauamts der Stadt Zürich koordiniert gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

### **Altstetterstrasse**

#### **Höchstgeschwindigkeit 30 km/h**

Auf dem nachstehenden Strassenabschnitt wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt:  
zwischen der Badenerstrasse und der Hohlstrasse.

### **Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
entlang der Liegenschaft Nr. 146.

### **Busstreifen**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im öffentlichen Linienverkehr und der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
auf dem Busstreifen entlang dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 113 und der Hohlstrasse.

### **Getrennter Rad-/Fussweg**

Als Rad- und Fussweg mit getrennter Verkehrsfläche wird bezeichnet:  
das östliche Trottoir  
ab der Liegenschaft Nr. 109 bis zur Einmündung in die Hohlstrasse,  
ab der Liegenschaft Nr. 155 bis zur Einmündung in die Badenerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8048**

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet.

Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:  
am östlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 175 (inkl.) und der Eugen-Huber-Strasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr:  
am östlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nr. 159 und Nr. 163, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:  
auf dem östlichen Fahrbahnrand  
entlang der Liegenschaft Nr. 129,  
auf dem westlichen Fahrbahnrand  
zwischen den Liegenschaften Nr. 128 und Nr. 130,  
entlang der Liegenschaft Nr. 132,  
entlang der Liegenschaft Nr. 136,  
entlang der Liegenschaft Nr. 142, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Standplatz für Taxi**

Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet:  
auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 126, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich

*Es werden aufgehoben:*

### **Altstetterstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 13.1.1966: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 163 und der Zufahrtsrampe beim Haus Nr. 151.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.1.1974: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 124 (inkl.) bis rund 22 m vor der Einmündung der Meier-Bosshard-Strasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 19.12.1988: Standplatz für Taxi. Als Standplatz für Taxi wird folgende an Ort markierte Fläche bezeichnet: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe beim Haus Nr. 151 und der Trottoirnase beim Haus Nr. 149.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.3.1994: Parkflächen "Blaue Zone". Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die "Blaue Zone" gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie der Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen: Altstetterstrasse, Teilstück Hohlstrasse-Mathysweg.*

### **Meier-Bosshard-Strasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.1.1974: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: von der Meier-Bosshard-Strasse in die Altstetterstrasse.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 1. April 2021 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist alleine der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan